



DORTMUNDER Bekanntmachungen

Nr. 28 – 77. Jahrgang

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Samstag, 24. April 2021

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
--------	-------	--------	-------

Öffentliche Bekanntmachung

ALLGEMEINVERFÜGUNG hinsichtlich weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Dortmund	446
---	-----

Öffentliche Bekanntmachung

Der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

hinsichtlich weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Dortmund

Gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1, 2, 28a Abs. 1 Nr. 8, 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 6, Abs. 5, 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung für den Zeitraum vom 26.04.2021 bis einschließlich 02.05.2021 angeordnet:

- 1. Die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn**
 - die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,
 - nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und
 - angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden.
- 2. Diese Verfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.**

Begründung

Die 7-Tages-Inzidenz der Stadt Dortmund hat sich in den vergangenen Tagen kontinuierlich erhöht (16.04.2021: 187,8/ 17.04.2021: 197,7/ 18.04.2021: 198,4/ 19.04.2021: 203,5/ 20.04.2021: 214,5/ 21.04.2021: 215,9/ 22.04.2021: 216,4). Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit der Allgemeinverfügung „Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 28b des Infektionsschutzgesetzes“ vom 23.04.2021 unter Ziffer 1 a) Nr. 6

festgestellt, dass ab dem 24.04.2021 die Regelungen des § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes für die Stadt Dortmund gelten, da der Schwellenwert von 100 pro 100.000 Einwohner überschritten ist.

Die 7-Tages-Inzidenz liegt sowohl nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit als auch nach den Veröffentlichungen des RKI in Dortmund nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100. Die Stadt Dortmund hat gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO die Erforderlichkeit über die CoronaSchVO hinausgehender zusätzlicher Schutzmaßnahmen zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund werden die unter Ziffer 1. dargestellten Maßnahmen ergriffen, um das weitere exponentielle Ansteigen des Inzidenzwertes zu unterbrechen sowie das Gesundheitssystem vor der absehbaren Überlastung zu schützen.

Die Stadt Dortmund muss aufgrund der derzeitigen Entwicklung des Infektionsgeschehens davon ausgehen, dass sich die Ausbreitung des Virus über das gesamte Stadtgebiet weiterhin deutlich beschleunigen wird. Die Inzidenz hat ein Maß angenommen, welches tief greifende Maßnahmen erforderlich macht.

Die Stadt Dortmund ist sich bewusst, dass eine wirksame Eindämmung der Pandemie weiterer Maßnahmen zur Kontaktreduzierung bedarf.

Daher verschärft die Stadt Dortmund die bestehenden Regelungen des § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 6 IfSG sowie § 9 CoronaSchVO hinsichtlich der Ausübung von Sport dahingehend, dass die unter Ziffer 1. genannten Einschränkungen für den Sport auf dem Stadtgebiet der Stadt Dortmund gelten. Diese Einschränkung liegt in dem Umstand begründet, dass auch beim Sport Personen verschiedener Haushalte zusammenkommen und dort ein Abstand nicht durchgehend eingehalten werden kann. Für die wirksame Eindämmung des Infektionsgeschehens ist eine weitergehende Kontaktreduzierung jedoch dringend erforderlich. Gerade bei sportlichen Betätigungen werden in erhöhtem Maße Aerosole freigesetzt, denen etwaige Mitsportler in der Nähe auch bei Aktivitäten an der frischen Luft in verstärktem Maße ausgesetzt sein können.

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt. Die Maßnahmen sind in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen. Vor dem Hintergrund der in § 28b IfSG sowie in § 16 Abs. 2 CoronaSchVO geregelten Inzidenzen überprüft die Stadt Dortmund die Regelungen fortlaufend und passt diese dem aktuellen Infektionsgeschehen an.

Für diese Anordnung bin ich nach den § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) zuständig.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund – Ordnungsamt – kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/ dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Stadt Dortmund
Ordnungsamt

Dortmund, den 24.04.2021

In Vertretung

Norbert D a h m e n
Stadtrat